



II-2764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

Wien, am

28. XII. 1987

Zl.: 10.101/382-I/A/3a/87

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1152 IAB

1987 -12- 28

Parlament
1017 Wien

zu 1137 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1137/J betreffend Kennzeichnungspflicht für Feilen, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Eigruber und Haigermoser am 29. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Zollfreiheit im Rahmen des Freihandelsabkommens halte ich nicht nur für wettbewerbswidrig, sondern für einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Verordnung gemäß § 32 UWG ist nach Auffassung der Experten meines Ressorts aus folgenden Gründen nicht geeignet, die in der Anfrage behauptete Schutzwirkung zu erreichen:

Gemäß § 32 Abs.1 Z 2 lit.f UWG kann zwar mit Verordnung angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur unter Ersichtlichmachung der örtlichen Herkunft gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr

- 2 -

gesetzt werden dürfen. Es ist allerdings nicht erkennbar, wie durch die Kennzeichnung der örtlichen Herkunft von Feilen allein die Irreführung über die Qualität von Feilen ausgeschlossen werden soll. Dies könnte nur dann gelingen, wenn Feilen "nicht-europäischer Provenienz" jedenfalls von schlechterer Qualität wären als europäische.

Da § 32 Abs.1 UWG von "bestimmten Waren" spricht, müßte im übrigen klargestellt werden, welche Waren "Feilen" im Sinne der angeregten Kennzeichnungsverordnung sein sollen.

Da die Qualität einer Feile aus der Herkunfts kennzeichnung allein nicht beurteilbar sein wird, müßte eine einschlägige Verordnung im Interesse des lauteren Wettbewerbs und des Konsumentenschutzes auch zur Kennzeichnung der Beschaffenheit gemäß § 32 Abs.1 Z 2 lit. c UWG verpflichten.

Erst aus einem Vergleich der Angaben zu den einzelnen in einer solchen Verordnung festzulegenden Beschaffenheitsmerkmalen kann ein Rückschluß auf die Qualität der in Betracht gezogenen Produkte gezogen werden.

Aus diesen Gründen bin ich daher nicht bereit, die in der Anfrage angeregte Verordnung zu erlassen.

